

# Mit Videokonferenzen bei Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie am Unterricht teilhaben

## **Anlass**

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Corona-Pandemie temporär nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können und nicht akut erkrankt sind, ist eine Teilhabemöglichkeit am Unterricht besonders wichtig, um den sozialen Anschluss nicht zu verlieren und die Unterrichtsfortschritte nachverfolgen zu können. Dies gilt derzeit für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Absonderungsvorschriften nicht in der Schule sein können, und vulnerable Schülerinnen und Schüler, die von der Präsenzpflcht befreit sind, weil sie entweder selbst ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf bei einer Infizierung durch das Coronavirus SARS-CoV-2 haben oder bei denen dies bei mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der Fall ist (Handreichung für Schulen zum Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2021/22).

Die Teilhabe kann in Einzelfällen durch die Übertragung von Unterrichtseinheiten per Videokonferenz ermöglicht werden. Im Folgenden wird dargestellt, unter welchen Bedingungen diese kurzfristige Umsetzung möglich ist, und wie die Nutzung von Videokonferenzen entsprechend der schulischen Möglichkeiten vor Ort weiter ausgebaut und didaktisch weiterentwickelt werden kann.

## **Rahmenbedingungen**

Es gilt zuerst zu beachten, dass die Übertragung von Präsenzunterricht per Videokonferenz die Teilnahme vor Ort jedoch nicht ersetzen kann, denn Unterricht lebt vor allem von der unmittelbaren Interaktion zwischen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften. Sie kann allenfalls eine gewisse „Teilhabe aus der Distanz“ ermöglichen und so die Folgen einer Abwesenheit abmildern. Nur dort, wo die Präsenzpflcht durch Quarantänebestimmungen überlagert wird oder Schülerinnen und Schüler etwa aufgrund einer Vorerkrankung vom Schulbesuch während der Corona-Pandemie beurlaubt wurden, kann die Übertragung von Präsenzunterricht per Videokonferenz vorübergehend in Betracht kommen. Umgekehrt gilt aber: Besteht eine Präsenzpflcht, also ist eine Schülerin oder ein Schüler nicht vom Unterrichtsbesuch befreit, kann diese nicht durch die Teilnahme an der Videokonferenz erfüllt werden. Zudem kann die Videoübertragung natürlich nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler als Angebot verstanden werden, die nicht akut symptomatisch erkrankt sind. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass von Seiten der Schule und/oder einzelner Lehrkräfte erwartet wird, dass sie trotz akuter Erkrankung am Unterrichtsgeschehen teilhaben.

Ob und inwieweit eine Schule die Übertragung des Unterrichts per Videokonferenz anbietet, entscheidet im ersten Schritt die verantwortliche Lehrkraft gemeinsam mit der Schulleitung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die Schule die pädagogisch-didaktische Zweckmäßigkeit im Vergleich zu anderen Teilhabemöglichkeiten vor Ort sowie den organisatorischen und technischen Aufwand für die Schule und den Schulträger. Im Regelfall kann die Teilhabe mit der vorhandenen Ausstattung realisiert werden. Ein Anspruch auf eine Teilhabe am Unterricht per Videokonferenz besteht nicht.

Die freiwillige Teilnahme einer Lehrkraft an einer solchen Videoübertragung ist zwar keine zustimmungsbedürftige Maßnahme im Sinne des § 51 MBG Schl.-H. Es besteht jedoch ein frühzeitiges und umfassendes Unterrichtsrecht des örtlichen Personalrats.

Wenn sich eine Lehrkraft gemeinsam mit der Klasse entschließt, die Übertragung des Unterrichts per Videokonferenz anzubieten, kommt es für die Zulässigkeit im Einzelfall im nächsten Schritt auf die datenschutzrechtlichen Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern sowie der beteiligten Lehrkräfte an. Ein Musteranschreiben sowie die Einwilligungserklärung sind als Anlage beigefügt.

## **Möglichkeiten der Unterrichtsübertragung**

Die Übertragung des Unterrichts kann beispielsweise in den folgenden Zusammenhängen zielführend sein:

- Zentrale bzw. frontale Unterrichtsphasen
- Rückfragen im Lernprozess
- Zusammenfassung und Vorstellung von Arbeitsergebnissen

Hier ist besonders zu beachten, dass:

- die verwendeten Lern-Methoden von den Schülerinnen und Schülern beherrscht werden,
- die gestellten Aufgaben von den Schülerinnen und Schülern eigenständig erarbeitet werden können,
- die benötigten Materialien (Arbeitsblätter, Bücher ...) allen problemlos zur Verfügung stehen. Die Bereitstellung der Materialien kann beispielsweise über das Lernmanagementsystem „itslearning“ erfolgen.

An Grundschulen sind die Möglichkeiten insbesondere in den unteren Klassenstufen eingeschränkt.

## Technische Voraussetzungen

Die folgenden technischen Voraussetzungen sind für eine Videoübertragung notwendig.

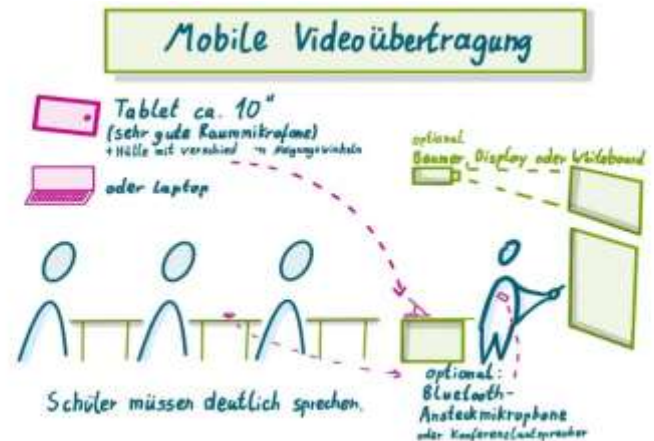
### In Schule:

- Mobiles Endgerät (Notebook oder Tablet) mit Frontkamera: Die Auflösung ist bei aktuellen Geräten im Regelfall ausreichend, um die zentrale Fläche einer Tafel, eines Displays oder eines anderen Präsentationsmediums zu übertragen.
- Die eingebauten Lautsprecher und Mikrofone sind meist ausreichend für die Lehrkraft. Tablets haben meist mehrere Raummikrofone verbaut und eignen sich besonders, um sowohl die Lehrkraft als auch das Klassengespräch zu übertragen. Bei Laptops und größeren Räumen können zusätzliche Konferenzlautsprecher hilfreich sein.
- Bei Tablets haben sich Ständer oder Hüllen mit vielfach verstellbaren Neigungswinkeln bewährt. Bei Laptops lässt sich die Kameraposition über die Displayneigung einstellen.
- Das WLAN sollte je nach verwendeter Videokonferenzsoftware und Anzahl der Konferenzteilnehmer ca. 5 -20 MBit/s pro gleichzeitig übertragenden Klassenraum zusätzlich zur normalen Nutzung ermöglichen. Mobile Mobilfunkrouter (mind. LTE) können eine Ergänzung sein.
- Zugang zu einem LMS oder einer passwortgeschützten Dateiablage (z. B. OP.SH, IServ), um den entfernt lernenden Schülerinnen und Schülern Materialien digital bereitzustellen.

### **Optional:**

- Bluetooth Ansteckmikrofon
- Konferenzmikrofon / Speakerphone

Wenn zusätzliche Kosten entstehen, ist die Zustimmung des Schulträgers einzuholen.



Für Schülerinnen und Schülern, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen:

- Mobiles Endgerät oder stationärer PC mit Lautsprecher, Mikrofon oder Headset und ggf. Kamera
- Das WLAN sollte je nach verwendeter Videokonferenzsoftware und Anzahl der Konferenzteilnehmer ca. 3 -10 MBit/s zusätzlich zur normalen Nutzung ermöglichen. Mobile Mobilfunkrouter (mind. LTE) oder Hotspots können eine Alternative sein.

**Optional:**

- Praktisch ist ein Drucker oder Tablet mit Stift, um digital zugesandte Arbeitsbögen direkt bearbeiten zu können.

Informationen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Beschaffung von digitalen Endgeräten finden sich hier: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Formulare/ documents/digitale\\_endgeraete.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Formulare/documents/digitale_endgeraete.html)

Es ist auch daran zu denken, ob gegebenenfalls der Schülerin oder dem Schüler Leihgerät der Schule zur Verfügung gestellt werden können.

## **Alternative Übertragungsformen**

Teile des Unterrichtes (insbesondere Erklärphasen) können auch aufgezeichnet und Schülerinnen und Schüler z. B. über das vom Land bereitgestellte Lernmanagementsystem „itslearning“ zur Verfügung gestellt werden. Ein kostenfreies und sicheres Tool zur Aufzeichnung ist beispielsweise [OBS Studio](#).

Hinweise zur Gestaltung solcher Videos finden Sie auf [der Medienberatungsseite des IQSH](#).

Zudem finden Sie umfangreiches Material in der Mediathek des IQSH, welches Sie niederschwellig den Schülerinnen und Schülern über das Lernmanagementsystem zur Verfügung stellen können. Fortbildungen dazu finden Sie unter: [LMS-Online Seminare](#) - sowie in Formix ( <https://www.formix.info/its> ).

## **Datenschutz**

Folgende Datenschutzaspekte sind zu berücksichtigen:

- Nur Tafel/Whiteboard und die Lehrkraft werden im Bild übertragen,
- es erfolgen keine Filmaufnahmen von Schülerinnen/Schülern oder von Unterrichtssequenzen,
- Schülerinnen und Schüler sollten nur mit Vornamen angesprochen werden,
- es finden während der Übertragung keine Verbalbenotungen statt,
- Schülerinnen und Schüler sollten sich nicht im Erfassungsbereich der Kamera aufhalten,
- die gemeinsame Arbeit an Tafelbildern sollte interaktiv auf Tablet/Eingabegeräten mit Stifteingabe erfolgen.
- Es bedarf einer Einwilligung aller Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern.  
Hinweis: Freiwillige Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf oder das Nichterteilen einer Einwilligung dürfen den Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften keine Nachteile entstehen. Wichtig für die Wirksamkeit ist, dass die Schule ihre strukturelle Machtposition in diesem Zusammenhang nicht ausnutzt und keinen „Druck aufbaut“.
- Auch das Einverständnis der Lehrkräfte ist notwendig.

Vor jeder Videoübertragung sollen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Datenschutzrechte sensibilisiert werden, damit das Prinzip des Klassenraums als besonders geschützter Ort stets im Bewusstsein ist.

## **Welche Dokumente sind notwendig?**

- Einwilligungserklärung (Muster beigefügt)
- Nutzungsordnung (vom bereits an der Schule rechtmäßig eingeführten Videokonferenz-System)

## Unterstützende IQSH- Angebote

### Fortbildungen

- Unterricht per Video übertragen. Darstellung der technischen Voraussetzungen und Austausch über die didaktischen Möglichkeiten: <http://formix.info/itf0647>
- Nutzung des Lernmanagementsystems „itslearning“ und der Mediathek: <https://www.formix.info/its>

### Allgemeine Informationen

- Videoübertragung von Unterricht: <https://medienberatung.iqsh.de/videouebertragung-von-unterricht.html>
- Anleitung zur Aufzeichnung von Unterrichtssequenzen mit OBS – Studio: [Open Broadcaster Software | OBS \(obsproject.com\)](#)
- Einwilligungserklärung zur Videoübertragung des Unterrichts. [Videoübertragung von Unterricht - IQSH-Medienberatung](#)